Stadt Landau in der Pfalz
Stadtverwaltung

Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz

Nummer 22/2026
Datum 19. März 2026

Inhalt Seite

Öffentliche Bekanntmachung der 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz 147

Öffentliche Bekanntmachung der 9. Sitzung des Beirats für ältere Menschen 150

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2026 151

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung WALSHEIMER GRUPPE für das Wirtschaftsjahr 2026 156

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Sparkasse Südpfalz in der Fassung vom 13.03.2026 158

Impressum:

Herausgeber, verantwortlich für den Inhalt Druck und Verlag:

Stadtverwaltung Landau
76829 Landau in der Pfalz

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal wöchentlich, jeden Montag und Donnerstag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt.

Einsichts- und Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird im Zugangsbereich zum Bürgerbüro im Rathaus (Marktstraße 50 in Landau) ausgehängt.
- Zusätzlich kann das Amtsblatt bei der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung der Stadt Landau und in den Ortsvorsteherbüros der jeweiligen Ortsteile während den Öffnungszeiten ausgedruckt werden.
- Der Bezug des Amtsblattes kann per Post gegen Erstattung der Portokosten beim Herausgeber oder per E-Mail als Newsletter (kostenlos) unter https://www.landau.de/Newsletteranmeldung erfolgen.
- Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt Landau, unter dem Link: https://www.landau.de/amtsblatt zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Stadt **Landau** in der Pfalz

Öffentliche Bekanntmachung

- 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz
- am Dienstag, den 24.03.2026 um 17:00 Uhr
- Rathaus, Marktstraße 50, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

2 Antrag der FWG-Stadtratsfraktion; Auswirkungen des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes auf die Landauer Wärmeplanung
Vorlage: 101/885/2026

3 Antrag der LINKE-Stadtratsfraktion; Verbesserung der kommunalen Datenerhebung zu Gewalt gegen Frauen und Einführung eines jährlichen Monitorings im Sinne der Istanbul-Konvention
Vorlage: 101/887/2026

4 Antrag der AfD-Stadtratsfraktion; Straßenbenennung nach Dr. Christof Wolff
Vorlage: 101/888/2026

5 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion; Informationskampagne zur Vorsorge für Krisen und Katastrophen
Vorlage: 101/889/2026

6 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion; Umsetzung einer Anti-Sexismus-Aktion an Landauer Schulen
Vorlage: 101/890/2026

7 Antrag der GRÜNE-Stadtratsfraktion; Präventionsprojekt gegen häusliche Gewalt an Landauer Schulen
Vorlage: 101/892/2026

8 Antrag der Pfeffer und Salz-Stadtratsfraktion; Prüfung der Gebühren für die Nutzung öffentlichen Raums für Baustellen
Vorlage: 101/893/2026

9 Rückzahlung der zu viel vereinnahmten Rückstellung für Pension und Beihilfe beim Gebäudemanagement Landau.
Vorlage: 110/658/2026

10 Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel zur Instandsetzung des Hubrettungsfahrzeugs im Vorgriff auf den NHH 2026
Vorlage: 150/108/2026

11 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026; Übertrag von Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: 240/300/2026

12 Belassung der SH-Jugend & Soziales gGmbH in der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
Vorlage: 510/120/2026

13 Zweiter Sachstandsbericht zur Zweckentfremdungsverbotssatzung und zum Leerstandsmanagement der Stadt Landau in der Pfalz
Vorlage: 610/846/2026

14 Initiative „Landau baut Zukunft", Bebauungsplan „ND 11, Am Kirchenstück" der Stadt Landau in der Pfalz; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 610/847/2026

15 Bebauungsplan „C 43, Zwischen Am Lohgraben und Spitalmühlweg" der Stadt Landau in der Pfalz; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 610/848/2026

16 Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „C 43, Zwischen Am Lohgraben und Spitalmühlweg" der Stadt Landau in der Pfalz
Vorlage: 610/849/2026

17 Bebauungsplan „D 16, Langgraben" der Stadt Landau in der Pfalz; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 610/852/2026

18 Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „D 16, Langgraben" der Stadt Landau in der Pfalz
Vorlage: 610/854/2026

19 Beantragung der Flurbereinigung "Weidweg" in der Gemarkung Mörlheim
Vorlage: 620/054/2026

20 Beschluss Jahresabschluss EWL 2024 und Entlastung Vorstand
Vorlage: 860/703/2026

21 Beantwortung von Anfragen

21.1 Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion; Aussetzung von Zulassungen zu Integrationskursen und die daraus resultierenden Folgen für die Stadt Landau
Vorlage: 101/886/2026

21.2 Anfrage der LINKE-Stadtratsfraktion; Vulcan Energie
Vorlage: 101/891/2026

21.3 Anfrage der GRÜNE-Stadtratsfraktion; Frühbetreuung an Landaus Schulen
Vorlage: 101/894/2026

22 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1 Personalangelegenheiten

2 Verschiedenes

Landau in der Pfalz, 18.03.2026
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Stadt **Landau** in der Pfalz

Öffentliche Bekanntmachung

- 9. Sitzung des Beirates für ältere Menschen
- am Mittwoch, den 25.03.2026 um 17:00 Uhr
- Rathaus, Marktstraße 50, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde
2	Berichterstattung: Ausschüsse, Beiräte
3	Rückblick Seniorentag
4	Regionale Pflegekonferenz Mitgliedschaft, Vertretung
5	Verkaufsoffene Sonntage 29.03. Deutsch-Französischer-Bauernmarkt 18.10. Fest des Federweisen 29.11. Nikolausmarkt
6	Bericht aus dem Vorstand
7	Aufgabenverteilung, Aktuelles
8	Verschiedenes

Landau in der Pfalz, 18.03.2026
Die Stadtverwaltung

Michael Scherrer
Vorsitzender

Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 9. März 2026 (Az.: 1140-0001#2025/0103-0382 Ref.21) hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	199.200.491 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	221.467.893 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-22.267.402 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.834.600 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.697.126 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.099.549 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit auf	-5.402.423 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.237.023 Euro

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	5.402.423 Euro
zusammen auf	5.402.423 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 33.826.100 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 9.659.560 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 40.000.000 Euro.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau	6.304.450 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau	5.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau	27.550.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 24.066.300 Euro.

§ 6
Steuersätze

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird auf 425 v. H. festgesetzt.

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie Grundsteuer C wurden in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Festsetzung der Grundsteuer A und B und eines gesonderten Hebesatzes für die Grundsteuer C" wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	540 v. H.
Grundsteuer B	540 v. H.
Grundsteuer C	1350 v. H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer betragen nach der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)" für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

Die Nennung der Steuersätze der Grundsteuer A und B sowie der Grundsteuer C und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2026 in dieser Haushaltssatzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung. Maßgeblich sind die genannten zugrundeliegenden Satzungen.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 275.700.272,97 Euro. Zum 31.12.2024 (laut aufgestelltem Jahresabschluss) beträgt der Stand des Eigenkapitals 265.943.022,48 Euro. Zum 31.12.2025 beträgt der voraussichtliche Stand 252.279.754,48 Euro und zum 31.12.2026 voraussichtlich 230.012.353 Euro.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10
Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 660.000 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 11
Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

§ 12
Bewirtschaftung

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.

2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit (Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit) nachgewiesen werden muss.

§ 13
Stiftungen

<u>Bürgerstiftung</u>

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	674.869 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.188.124 Euro
Jahresfehlbetrag auf	- 513.255 Euro
2. im Finanzhaushalt	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 460.373 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Landauer Kunststiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	38.750 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.750 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Strieffler Stiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	45.080 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.080 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, 19. März 2026
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 9. März 2026 (Az.: 1140-0001#2025/0103-0382 Ref.21) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2026 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Landau liegen gemäß § 97 GemO zur Einsichtnahme ab 23. März 2026 bis einschließlich 31. März 2026 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 113, öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 19. März 2026
Die Stadtverwaltung

Stadt 43 Landau in der Pfalz

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der
H A U S H A L T S S A T Z U N G
des Zweckverbandes für Wasserversorgung WALSHEIMER GRUPPE
Sitz 76879 Bornheim, Kreis Südliche Weinstraße,
für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 7 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Januar 2026 für das Wirtschaftsjahr 2026 folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird im

Erfolgsplan			Vermögensplan		
auf der Aufwandseite auf	€	2.755.200,00	als Finanzierungsbedarf	€	809.200,00
auf der Ertragsseite auf	€	2.788.400,00	als Finanzierungsmittel	€	809.200,00
Jahresgewinn	€	33.200,00	Über-/Unterdeckung	€	0,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes notwendig ist, wird auf 0 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes von der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 602.000 € festgesetzt.

§ 4

Der dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenplan ist unverändert.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau hat mit Schreiben vom 19.02.2026, Az.: 12/901- 11 ZwV 14, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 überprüft wurde. Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V. mit § 97 GemO werden nicht geltend gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO).

Der Wirtschaftsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme

von Freitag, den 20. März 2026

bis einschließlich Montag, den 30. Märzv2026

bei der Stadtverwaltung Landau im Rathaus (Marktstraße 50) im Geschäftszimmer des Hauptamts (Raum 210) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland - Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bornheim, den 21. Januar 2026
Zweckverband für Wasserversorgung
WALSHEIMER GRUPPE
gez. Wassyl
Verbandsvorsteher

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Satzung der Sparkasse Südpfalz in der Fassung vom 13.03.2026

SATZUNG

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das 13. Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 234) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die weibliche sowie diverse Form ist der männlichen Form in diesem Dokument gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Die vom Zweckverband Sparkasse Südpfalz errichtete Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Südpfalz“.

(2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Landau i. d. Pfalz; sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Landau unter der Reg.-Nr. HRA 2321 eingetragen.

(3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2 TRÄGER UND STAMMKAPITAL

(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 STILLE VERMÖGENSEINLAGEN

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, dem Landrat des Landkreises Germersheim, dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz sowie den Bürgermeistern der Städte Kandel, Germersheim und Edenkoben (sechs Mitglieder),
2. zwölf weiteren Mitgliedern und
3. neun Sparkassenmitarbeitern.

(2) Der Vorsteher des Zweckverbandes führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreter des Vorstehers des Zweckverbandes in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis gemäß § 4 Abs. 3 Zweckverbandsordnung oder, soweit diese verhindert sind, das älteste anwesende weitere Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) den Vorsitz.

(3) Im Verhinderungsfall werden die geborenen Mitglieder durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt, die anderen Verwaltungsratsmitglieder durch ihren jeweiligen Stellvertreter, vertreten.

§ 5 SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen ist.

§ 6 KREDITAUSSCHUSS

(1) Der Kreditausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und
2. fünf weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-mitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 AUSLEIHBEZIRK

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Errichtungsträger, der angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften und das Arrondissement Haguenau-Wissembourg im Elsass.

§ 9 AUFLÖSUNG DER SPARKASSE

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen

bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Trägern zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10 BEKANNTMACHUNG DER SPARKASSE

Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 13.03.2026 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 12.03.2026

Vorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Südpfalz

gez. Martin Brandl
- Landrat -

gez. Dietmar Seefeldt
- Landrat -